



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 30. April 2010

50. Jahrgang

Abfallrecht

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn S. 43

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 S. 46

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 46

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald (AKU Donau-Wald); Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen S. 46

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2010 S. 51

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2010 S. 53

Kommunalverwaltung

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung..... S. 54

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald S. 58

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2010..... S. 59

2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Donau-Wald S. 60

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2010 S. 60

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2010 S. 61

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2010 S. 62

Abfallrecht

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband -AWV- erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der AWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWV benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWV angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV entsorgt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsrechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallsorgung des AWW erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁴Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen. ³Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) ¹Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit,
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit,
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit,
- Kinderspielplätze als je eine Wohneinheit.

²Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWW ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. ³Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 8 Ziff. 3

und Abs. 9) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit **4,05 €** pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne der § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

| | | |
|----|---|----------------|
| 1. | eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum | 3,71 € |
| 2. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum | 4,46 € |
| 3. | eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum | 5,94 € |
| 4. | eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum | 8,91 € |
| 5. | einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 17,83 € |
| 6. | einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum | 81,72 € |

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **81,72 €**.

(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 - 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**.

(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich

| | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum | 4,22 € , |
| b) | für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum | 4,52 € . |

(6)

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist | gebührenfrei , |
| b) | die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich | 0,62 € , |

| | | |
|---|--|---|
| <p>c) die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 1 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich</p> <p>(7)</p> <p>a) Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt</p> <p>b) die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt</p> <p>(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt</p> <p>1. a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall:</p> <p>b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis fünfzig Kilogramm Abfall:</p> <p>2. a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall:</p> <p>b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis 20 Kilogramm Abfall:</p> <p>c) bei Anlieferung asbesthaltiger Abfälle und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne:</p> <p>d) bei Anlieferung sonstiger Abfälle, die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne:</p> <p>e) bei Anlieferung sonstiger Abfälle, die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne:</p> <p>f) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWV aufgrund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil von > 30 Gewichtsprozent fordert,</p> <p>aa) bei Deponieklasse - I - Abfällen je Gewichtstonne Abfall:</p> <p>bb) bei Deponieklasse - II - Abfällen je Gewichtstonne Abfall:</p> <p>g) bei Anlieferung von kohlenteehaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall:</p> <p>h) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall:</p> | <p>i) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach bis 200 Kilogramm Abfall:</p> <p>3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter:</p> <p>4. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftsäuberungsaktionen:</p> <p>(9) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt</p> <p>a) je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material:</p> <p>b) je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material:</p> <p>(10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> | <p>2,84 €.</p> <p>2,40 €,</p> <p>1,75 €.</p> <p>201,56 €,</p> <p>10,00 €,</p> <p>68,51 €,</p> <p>1,50 €,</p> <p>94,15 €,</p> <p>78,75 €,</p> <p>47,12 €,</p> <p>32,98 €,</p> <p>55,13 €,</p> <p>44,30 €,</p> <p>8,00 €,</p> <p>1,60 €.</p> <p>2,00 €</p> <p>gebührenfrei</p> <p>2,00 €</p> <p>4,00 €</p> |
|---|--|---|

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b) und c) und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 9. Dezember 2008 veröffentlicht (RABI Nr. 1/2009, Seite 1), außer Kraft.

Eggenfelden, 16. März 2010
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 400), folgende

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald -GebS- vom 21. November 2002 (RABI NB 02 S. 138), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008 (RABI NB 08 S. 137), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „des Zweckverbandes“ die Worte „oder des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils nach den Worten „des Zweckverbandes“ die Worte „oder des AKU Donau-Wald“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „der Zweckverband“ die Worte „oder des AKU Donau-Wald“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. März 2010
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 400), folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 21. November 2002 (RABI NB 02 S. 130) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. November 2006 (RABI NB 06 S. 103):

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 1 b neu eingefügt:

„(1b) ¹Für den Landkreis Regen obliegt die hoheitliche Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem aufgrund Übertragungssatzung dem Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband ist für diesen Bereich ausgeschlossen. ³Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. März 2010
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen (EBAS)

Das Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem im Landkreis Regen vom 26. März 2010, folgende Satzung:

§ 1**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) ¹Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) ¹Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. ²Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 2**Einsammeln und Befördern durch AKU**

(1) AKU sammelt und befördert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die im Landkreis Regen angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich AKU Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 3**Ausschluss vom Einsammeln und Befördern**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch das AKU sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
 - Abfälle, die nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
4. Altautos, Anhänger, Wohnanhänger, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm sowie sonstige Schlämme,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
10. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
11. Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus privaten Haushalten,
12. wild abgelagerte Abfälle sowie Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch das AKU können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, die Abfälle dem ZAW Donau-Wald im Bringsystem oder durch Selbstanlieferung überlassen werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Die Befreiung wird vom AKU unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom AKU einzusammeln oder zu befördern ist, entscheidet das AKU. ²Dem AKU ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreis Regen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke zum Einsammeln und Befördern durch das AKU zu verlangen (Anschlussrecht), soweit auf ihren Grundstücken Abfälle im Holsystem nicht nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall dem AKU zu überlassen, soweit diese nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Überlassungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreis Regen sind verpflichtet, ihre Grundstücke zur Entsorgung der dort angefallenen Abfälle im Holsystem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AKU anzuschließen (Anschlusszwang). ²Vom Anschlusszwang sind Eigentümer solcher Grundstücke ausgenommen, auf denen Abfälle im Holsystem nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe

des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall im Holsystem gemäß den näheren Regelungen dieser Satzung der AKU zu überlassen (Überlassungszwang).

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem AKU für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann das AKU von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für das Einsammeln und Befördern von Abfällen wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat das AKU zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug dieser Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat das AKU nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 10 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom AKU anerkannt worden sind.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch das AKU infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung gegenüber dem ZAW Donau-Wald oder auf Schadenersatz gegenüber der AKU. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 8 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAW Donau-Wald über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach S. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | graue Müllnormtonne mit | 60 Liter Füllraum, |
| 2. | graue Müllnormtonne mit | 80 Liter Füllraum, |
| 3. | graue Müllnormtonne mit | 120 Liter Füllraum, |
| 4. | graue Müllnormgroßbehälter mit | 240 Liter Füllraum, |
| 5. | graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit | 1.100 Liter Füllraum, |
| 6. | amtliche Abfallsäcke mit | 50 Liter Füllraum. |

(2) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 11 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7 Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald) neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ²Der ZAW Donau-Wald gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(3) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 können anstelle fester Restmüllbehältnisse jährlich 18 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke und in den Gebieten, in denen die Biotonne eingeführt ist, jährlich 10 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden. ²Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.

³Diese Abfallsäcke werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Abs. 2 Nr. 6 Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald). ⁴Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. ²Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern. ³Die Gebührenpflicht gegenüber dem ZAW Donau-Wald für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ⁴Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gemäß LAGA-Richtlinie, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten müssen vor der Bereitstellung vom Abfallbesitzer so verpackt werden, dass eine Gefährdung oder Schädigung der mit der Abfallentsorgung beauftragten Personen sowie der Abfallentsorgungseinrichtungen des AKU und ZAW Donau-Wald ausgeschlossen sind.

(6) ¹Papier, Pappe und Kartonage sowie Bioabfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- | | | |
|----|---------------------------------|----------------------|
| 1. | für Papier, Pappe und Kartonage | |
| | blaue Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |
| | blaue Müllnormgroßbehälter mit | 1.100 Liter Füllraum |
| 2. | für Bioabfälle | |
| | braune Müllnormtonnen mit | 120 Liter Füllraum |
| | braune Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum |

§ 10 Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jeweils für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 9 Abs. 1 S. 3 vorhanden sein. ²Die Anschlusspflichtigen haben beim AKU oder beim ZAW Donau-Wald Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Für jeden privaten Haushalt und für jeden anderen Herkunftsbereich muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 60 Liter zur Verfügung stehen.

(2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen
7 Liter pro Bett

- b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen
1 Liter pro Kind und Aufsichtspersonal
- c) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberufliche Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen
3 Liter pro Beschäftigten
- d) Gaststättenbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen
8 Liter pro Beschäftigten
- e) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen
4 Liter pro Bett
- f) Sonstige
3 Liter pro Beschäftigten

²In begründeten Ausnahmefällen kann das AKU zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Haushalte und oder andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, kann der Zweckverband auf Antrag die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 9 Abs. 1 S. 3 zulassen, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gesamtschuldnerisch gegenüber dem ZAW Donau-Wald zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen wie bei entsprechender Anwendung nach Abs. 1 Satz 3 gegeben ist und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden kann.

²Das AKU kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 9 Abs. 1 S. 3 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

(4) Abfallerzeugern und -besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die Verwendung eines 1.100 Liter Müllnormgroßbehälters nur gestattet, wenn ein Müllnormgroßbehälter mit 240 Liter nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit nach § 12 für die innerhalb eines Jahres anfallende Restmüllmenge nicht ausreicht.

(5) ¹Die Bereitstellung von zugelassenen Restmüll- und Wertstoffbehältnissen erfolgt durch den ZAW Donau-Wald nach dessen satzungsgemäßen Bestimmungen. ²Gleiches gilt für die Pflege der Restmüll- und Wertstoffbehältnisse durch den Benutzer.

(6) Feste Restmüllbehältnisse ohne Gebührenmarken werden vom AKU nicht entleert.

§ 11 Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Behältnisse eingestampft werden; brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle (Restmüll) sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(2) ¹Für die Entsorgung von Sieb- und Rechenrückständen aus Kläranlagen dürfen aufgrund des spezifischen Abfallgewichts die nach § 9 Abs. 1 S. 3 zugelassenen Restmüllbehältnisse nur zu 50 % befüllt und bereitgestellt werden. ²Das AKU kann im Einzelfall bei Abfällen mit besonders hoher Dichte Satz 1 entsprechend anwenden.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) ¹Die Abfallbehältnisse sind vom Überlassungspflichtigen am Abholtag am Fahrbandrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen. ²Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ³Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(5) ¹Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum werden, soweit sie nicht an den Fahrbandrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. ²Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. ³Vorschläge des AKU sind hierbei, soweit wie möglich, zu berücksichtigen. ⁴Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Erfüllung des § 10 Abs. 4 einen 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter benutzen, haben diesen Behälter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung innerhalb eines Jahres mindestens 6 mal zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) ¹Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entsorgt. ²Ausnahmen werden vom AKU festgelegt. ³Ist eine Entsorgung nicht oder zeitweise nicht möglich, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, den Abfall in den zugelassenen Abfallbehältnissen zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen. ⁴Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes, so kann das AKU verlangen, dass es von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁵Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist das AKU zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. ⁶Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.

(8) ¹Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. ²§ 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Restmüll und Bioabfall werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Papier, Pappe und Kartonaugen werden einmal monatlich abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreises Regen vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) ¹Das AKU kann im Einzelfall für bestimmte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse, Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 13 Gebühren

Der ZAW Donau-Wald erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Einsammel- und Beförderungsleistungen des AKU Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer

1. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle (§ 3 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in § 9 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 10 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 bis 2) zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 15 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Das AKU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2010 in Kraft.

Außernzell, 26. März 2010
KOMMUNALUNTERNEHMEN ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD,
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Lankl
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 57 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 306.925.348 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.706.894 €
ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2010 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 76.845.857 €
in den Aufwendungen auf 77.336.457 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.088.751 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2010 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 25.501.196 €
in den Aufwendungen auf 25.795.671 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.045.100 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2010 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 21.939.350 €
in den Aufwendungen auf 20.861.997 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 359.670 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2010 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 3.727.100 €
in den Aufwendungen auf 4.615.031 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 590.670 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2010 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 409.464 €
in den Aufwendungen auf 323.150 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 87.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.750.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 8.813.120 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf

172.852.707 €

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2010 einheitlich auf 18,0 v. H. der Umlagegrundlage 2010 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.490.525 €

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.025 €

ab.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Landshut, 29. März 2010
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2010 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 3. Mai 2010 bis 10. Mai 2010 öffentlich auf.

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Landshut, 29. März 2010
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2010 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 3. Mai 2010 bis 10. Mai 2010 öffentlich auf.

Kommunalverwaltung

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 14. April 2010, Nr. 12-1444.601-21

Der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - amtlich bekannt gemacht.

Im Auftrag des Zweckverbandes wird unter Abschnitt II eine Neufassung der Verbandssatzung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung vom 18. März 1974 (RABI S. 65) und den Änderungssatzungen vom 3. Juli 1984 (RABI S. 83), 31. Juli 1996 (RABI S. 73), 2. Juli 2001 (RABI S. 135), 10. November 2003 (RABI S. 131), 5. Dezember 2008 (RABI 2009 S. 14) und vom 2. Dezember 2009 (RABI 2010 S. 54) (Abschnitt I dieser Bekanntmachung).

Landshut, 14. April 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald - Geschäftsstelle -; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Autobahnzubringer Bayerischer Wald“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald erlässt aufgrund der Artikel 26 und 44 KommZG in Verbindung mit Artikel 23 GO und Artikel 17 LkrO folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Autobahnzubringer Bayerischer Wald“ vom 5. Dezember 2008 (RABI 2009, Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** Absatz 4 wird gestrichen.
2. In **§ 9** Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
3. Nach **§ 12** wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 **Rechnungsprüfungsausschuss**

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse.

²Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. ³Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder. ⁴Jedem Verbandsmitglied steht ein Vorschlagsrecht für die Benennung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

⁵Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ⁶Die Bestellen könnten nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

⁷Die Einladung zu den Sitzungen hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. ⁸Im Übrigen gelten die Paragraphen 8, 9 Abs. 1 - 3 entsprechend.

4. ¹In **§ 14** werden die Absätze 2 und 4 gestrichen.
²Als Absatz 2 wird neu eingefügt: „Die anfallenden Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle werden dem Landkreis, bei dem sie angesiedelt ist, durch den Zweckverband erstattet.“
³Der bisherige Absatz 5 wird künftig zu Absatz 4.
5. Der bisherige **§ 15** („Deckung des Finanzbedarfes“) erhält folgende Fassung:

„(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von den Landkreisen Freyung-Grafenau, Deggendorf und Passau getragen, wobei diese Landkreise davon ausgehen, dass der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nicht mehr als 10 % der Baukosten beträgt. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von diesen Landkreisen nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe b (Bauabschnitte IV und V):

| | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |
2. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe c (ab Jandelsbrunn bis Landesgrenze Lackenhäuser):

| | |
|----------------------------|-------|
| Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % |
|----------------------------|-------|
3. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe d:

| | |
|------------------|-------|
| Landkreis Passau | 100 % |
|------------------|-------|
4. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe e:
 - a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf:

| | |
|------------------|-------|
| Landkreis Passau | 100 % |
|------------------|-------|
 - b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85:

| | |
|----------------------------|-------|
| Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % |
|----------------------------|-------|
5. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe f:

| | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |

(2) Soweit der Umlageschlüssel für Kosten nicht maßnahmenspezifisch festgelegt ist, erfolgt die Verteilung im Verhältnis

| | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |

(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs werden allgemeine Beiträge als Vorauszahlungen auf die tatsächliche Verbandsumlage sowie Umlagen für Gemeinkosten erhoben. Die tatsächliche Verbandsumlage ergibt sich erst aus der Endabrechnung, welche grundsätzlich jährlich, für bauliche Projekte nach Durchführung der Baumaßnahme erstellt wird.“

6. ¹In **§ 16** wird der bisherige Absatz 1 künftig zum Absatz 2.
²Gleichzeitig wird als neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung in der Versammlung vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“
7. **§ 17** wird ersatzlos gestrichen.
8. **§ 18** wird ersatzlos gestrichen.
9. Die bisherigen **§ 13, 14, 15** und **16** verschieben sich jeweils um 1 Ziffer und werden neu zu **§ 14, 15, 16** und **17**.
10. Die bisherigen **§ 19, 20** und **21** werden jeweils um 1 Ziffer vorgezogen und werden künftig zu **§ 18, 19** und **20**.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandssatzung mit geänderter Paragrafenfolge neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 2. Dezember 2009
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Satzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald“.

(2) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Deggendorf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Niederbayern.

§ 5 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Autobahnzubringer

- Rohrstetten-Grafenau-Freyung
- Anschlussstelle Aicha vorm Wald-Hutthurm/Anschluss B 12
- Außernbrünst-Waldkirchen-Jandelsbrunn-Landesgrenze Lackenhäuser/Schwarzenberg
- Hutthurm/B 12-Büchlberg
- Eging am See-Thannberg-Thurmansbang-Gumpenreit/B 85

- f) einen Zusatzfahrstreifen (3. Spur) auf der Strecke Hutthurm - Aicha vorm Wald zwischen Ilzbrücke und Grubhof sowie eine höhenfreie Kreuzung bei Grubhof

zu bauen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende*.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Der Landkreis Freyung-Grafenau hat 5 Stimmen. ³Er entsendet außer dem Landrat 4 weitere Verbandsräte. ⁴Der Landkreis Passau hat 4 Stimmen. ⁵Er entsendet außer dem Landrat 3 weitere Verbandsräte. ⁶Der Landkreis Deggendorf hat 1 Stimme. ⁷Er wird vom Landrat vertreten.

(2) ¹Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ²Eine gegenseitige Vertretung der Verbandsräte untereinander ist nicht möglich.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) ¹Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung

nicht etwas anderes vorschreibt. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Es wird offen abgestimmt.

(4) ¹Die Fachbeiräte haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zu den Sitzungen zulassen und sie hören.

§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder einem Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen (Geschäftsstelle).

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder übernehmen den vom Zweckverband zu leistenden Auslagersatz bzw. die zu leistende Entschädigung für ihre Verbandsräte.

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse.

(2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. ²Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder. ³Jedem Verbandsmitglied steht ein Vorschlagsrecht für die Benennung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

(3) ¹Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ²Die Bestellten könnten nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) ¹Die Einladung zu den Sitzungen hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. ²Im Übrigen gelten die Paragraphen 8, 9 Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. ²Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die anfallenden Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle werden dem Landkreis, bei dem sie angesiedelt ist, durch den Zweckverband erstattet.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle* wird von der Versammlung bestellt.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. ²Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. ³Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern getragen, wobei diese für Baumaßnahmen davon ausgehen, dass der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nicht mehr als 10 % beträgt. ²Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe b (Bauabschnitte IV und V):

| | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |
2. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe c (ab Jandelsbrunn bis Landesgrenze Lackenhäuser):

| | |
|----------------------------|-------|
| Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % |
|----------------------------|-------|
3. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe d:

| | |
|------------------|-------|
| Landkreis Passau | 100 % |
|------------------|-------|
4. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe e:
 - a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf:

| | |
|------------------|-------|
| Landkreis Passau | 100 % |
|------------------|-------|

- b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85:

| | |
|----------------------------|-------|
| Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % |
|----------------------------|-------|

5. Für die Maßnahme gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe f:

| | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |

(2) Soweit der Umlageschlüssel für Kosten nicht maßnahmenspezifisch festgelegt ist, erfolgt die Verteilung im Verhältnis

- | | |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf | 10 % |

(3) ¹Zur Deckung des Finanzbedarfs werden allgemeine Beiträge als Vorauszahlungen auf die tatsächliche Verbandsumlage sowie Umlagen für Gemeinkosten erhoben. ²Die tatsächliche Verbandsumlage ergibt sich erst aus der Endabrechnung, welche grundsätzlich jährlich, für bauliche Projekte nach Durchführung der Baumaßnahme erstellt wird.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung in der Versammlung vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

IV. Änderung der Verbandssatzung

§ 18 Änderungen

(1) ¹Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung. ²Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) ¹Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Löst nicht bereits die Kündigung den Zweckverband auf, so haben die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wenn es sich um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband außerhalb des Freistaates Bayern oder um eine sonstige nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

(5) Der Austritt aus dem Zweckverband ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

(6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 19 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Vermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Wert zu übernehmen. ²Soweit sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger auf die Landkreise Freyung-Grafenau, Deggendorf und Passau zu übertragen.

(3) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung.

V. Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17. Januar 2009, RABI Nr. 1/2009, außer Kraft.

Passau, 2. Dezember 2009
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

*Amts- und Titelbezeichnungen umfassen stets die Inhaberschaft dieser Stelle durch eine weibliche oder männliche Person.

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBI Seite 555) und des Art. 17 und Art. 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI Seite 826), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1994 (GVBI Seite 761) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden* und stellvertretenden Verbandsvorsitzenden*

Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 2 Entschädigung für Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Sitzungsgelder.

(2) ¹Ferner werden den bestellten Verbandsräten für die Teilnahme an Verbandssitzungen keine Sitzungsgelder oder Auslagen durch den Zweckverband ersetzt. ²Die Erstattung von Auslagen durch das entsendende Verbandsmitglied (Landkreise) bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung.

²Die Pauschale wird für maximal 2 Sitzungen je Haushaltsjahr gewährt.

§ 3 Entschädigung des Geschäftsleiters

(1) Der Geschäftsleiter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) ¹Die Höhe der Pauschale beträgt 250 Euro monatlich.

²Die Pauschale wird für 12 Monate je Haushaltsjahr gezahlt, erstmals im Januar 2010.

**§ 4
Auszahlung der Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden nachträglich ausgezahlt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Passau, 2. Dezember 2009
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

*Amts- und Titelbezeichnungen umfassen stets die Inhaberschaft dieser Stelle durch eine weibliche oder männliche Person.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.488.480 € |
|--|-------------|

| | |
|--|-----------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 565.500 € |
|--|-----------|

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 1.198.550 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Bezirk Niederbayern | 733.806 € |
| Landkreis Rottal-Inn | 207.912 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 207.912 € |
| Markt Massing | 24.460 € |
| Gemeinde Mauth | 24.460 € |

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 380.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Bezirk Niederbayern | 232.655 € |
| Landkreis Rottal-Inn | 68.971 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 62.865 € |
| Markt Massing | 8.114 € |
| Gemeinde Mauth | 7.395 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 25. März 2010
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**2. Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
Abfallwirtschaft Donau-Wald,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) vom 20. Juni 2007 (RABI NB 07, S. 71) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 20. Juni 2008 (RABI NB 08, S. 108) durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Gegenstand des Unternehmens ist das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem im Landkreis Regen, soweit diese Aufgaben dem ZAW Donau-Wald nach dem Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zukommen.“

²Der ZAW Donau-Wald überträgt dem KU diese Aufgabe nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO als hoheitliche Aufgabe.“

2. Es wird folgender § 2 a neu eingefügt:

**„§ 2 a
Satzungsrecht**

(1) Dem KU wird nach Art. 89 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GO im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 das Recht eingeräumt, anstelle des ZAW Donau-Wald eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

(2) Das KU wird nach Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, zur Durchsetzung des übertragenen Anschluss- und Benutzungszwangs Verwaltungsverfügungen und Zwangsmittel zu erlassen.“

3. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

4. Es wird § 10 wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Gebührenhoheit des ZAW Donau-Wald, insbesondere der Erlass der Gebührensatzung und die Erhebung von Gebühren, bleibt von der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 unberührt.

(2) Das KU erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs vom ZAW Donau-Wald die aus der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. März 2010
KOMMUNALUNTERNEHMEN
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit je | 17.857.000 € |
| | |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit je | 3.277.000 €. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
 (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 1. April 2010
 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFTS-
 VERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
 Landrätin
 Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Schulverbandes Parkstetten
 für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 450.750 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 490.450 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 371.250 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.642,6991 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 227.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt 226 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.005,3097 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 12. April 2010
 SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Krempf
 Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.609.015,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.935.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.171.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt, wobei sich der Umlageschlüssel aus dem Schülerzahlenverteilungverhältnis zum gesetzlich festgelegten Stichtag ergibt:

| | Umlageschlüssel | | |
|--------------------|------------------------|---------|-------------------------|
| | Landkreis | Stadt | |
| Geschäftsstelle | 42,54 % | 27,68 % | + 29,78 % je zur Hälfte |
| Berufsschule I | 42,80 % | 22,67 % | |
| BS I Pensionisten | 42,80 % | 22,67 % | + 34,53 % je zur Hälfte |
| Berufsschule II | 37,94 % | 38,61 % | |
| BS II Pensionisten | 37,94 % | 38,61 % | + 23,45 % je zur Hälfte |
| IT Fachschule | 47,73 % | 18,18 % | |
| Berufsoberschule | 48,65 % | 24,32 % | |
| BOS Personalkosten | 48,65 % | 24,32 % | + 27,03 % je zur Hälfte |

| | Landkreis Landshut | Stadt Landshut |
|----------------------|-----------------------|---------------------|
| | Umlage | Umlage |
| Geschäftsstelle | 108.382,00 € | 80.338,00 € |
| BS I - Sachkosten | 242.575,00 € | 128.485,00 € |
| BS I - Pensionisten | 364.595,00 € | 242.405,00 € |
| BS II - Sachkosten | 60.095,00 € | 61.157,00 € |
| BS II - Pensionisten | 123.269,00 € | 124.931,00 € |
| IT-BFS | 797,00 € | 304,00 € |
| BOS | 31.650,00 € | 15.822,00 € |
| BOS - Personalkosten | 439.880,00 € | 267.720,00 € |
| Zinsen für Darlehen | 33.750,00 € | 33.750,00 € |
| Gesamt: | 1.404.993,00 € | 954.912,00 € |

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

| | Landkreis Landshut | Stadt Landshut |
|-----------------|----------------------------|----------------------------|
| | Investitionskostenzuschuss | Investitionskostenzuschuss |
| Geschäftsstelle | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| BS I | 184.000,00 € | 184.000,00 € |
| BS II | 85.000,00 € | 85.000,00 € |
| IT-BFS | 7.500,00 € | 7.500,00 € |
| BOS | 12.500,00 € | 12.500,00 € |
| Tilgung bisher | 10.000,00 € | 10.000,00 € |
| Tilgung neu | 42.500,00 € | 42.500,00 € |
| Gesamt: | 342.500,00 € | 342.500,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 7. April 2010, Az. 12-1444.305-18, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 13. April 2010
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender